SSRQ, XIV. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Dritter Teil: Die Landschaften und Landstädte, Band 4: Die Rechtsquellen der Region Werdenberg: Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau, Freiherrschaft Sax-Forstegg und Herrschaft Hohensax-Gams von Sibylle Malamud, 2020. https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-SG-III 4-181-1

## 181. Verwaltungsreform der Landvogtei Werdenberg 1650 Januar 9

Glarus verordnet: 1. Der neue Landvogt erhält für den Aufritt 60 Gulden, darin auch die Kosten der Mitreisenden enthalten sind.

- 2. Die Kleidung der Amtleute Ammann und Weibel in Wartau sowie Landammann, Schreiber, Stadtknecht und Läufer in Werdenberg – dürfen alle drei Jahre 8 Gulden kosten. Die Kosten der Musiker werden nach Aufwand bezahlt.
- 3. Die Fälle sollen vom Landammann zusammen mit dem Weibel oder dem Läufer nach einem Eidschwur geschätzt werden.
- 4. Der Landvogt soll analog Uznach und Gaster keine Bussen und Strafen in Verehrungen umwandeln und einen Eid schwören.
- 5. Bei Bussen in der Höhe von 100 Gulden gehören dem Landvogt 10 Gulden.
- 6. Bei Verbrechen sind die Zeugen in Anwesenheit des Landvogts, des Ammanns, eines Richters und des Landschreibers zu verhören.
- 7. Der abtretende Landvogt soll seinem Nachfolger den Hausrat mittels Inventar übereignen.
- 8. Der Landvogt soll unter den Gütern des Schlosses nur die beiden Under Gräben als Weide nutzen.
- 9. Dem neuen Landvogt sollen bei der Eidesleistung die Artikel aus dem Ordnungsbüchlein vorgelesen werden, auf die er zu schwören hat.
- 10. Der Landvogt muss detailliert alle Fälle und Bussen auflisten.
- 11. Landvögte dürfen ohne Bewilligung der Obrigkeit keine Gebäude errichten.
- 12. Der abtretende Landvogt soll dem Nachfolger ein Verzeichnis mit dem Hausrat aushändigen und Rechnung ablegen.
- 13. Der Landvogt soll die Güter des Schlosses im Jahr seines Abtretens wohl pflegen, aber nicht nutzen.
- 14. Der Landvogt soll kein Heu verkaufen, auf den Wiesen kein Korn ansäen, den Mist in die Weingärten führen und in den Weingärten keine Schafe weiden lassen.
- 15. Der Landvogt darf nur mit Wissen der Amtleute Frevel bestrafen und Bussen verhängen.
- 16. Es folgt eine Aufzählung des neuen Hausrats.
- 1. Die Verwaltungsreform von 1650 lehnt sich teilweise an die im «Amts- und Eidverzeichnis oder kleines Urbarbüchlein» verzeichneten Verwaltungsordnung aus der zweiten Hälfte des 16. Jh. an (SSRQ SG III/4 127, S. 23–27). Es könnte sich dabei um das hier mehrmals genannte Ordnungsbüchlein handeln. Doch nicht alle Bezüge konnten hergestellt werden (siehe dazu die Fussnoten sowie die Fussnoten und die Bezüge im Urbar von 1581 (SSRQ SG III/4 143)).
- 2. In der folgenden Verwaltungsreform, auch Werdenberger Reformation genannt, geht es vor allem um die Kontrolle über die Verwaltungskosten, die unordentliche Buchführung sowie um Missbräuche finanzieller Art, die zu Lasten von Glarus gehen, wie z. B. die Verrechnung privater Auslagen oder die Bestechung oder Unterschlagung bei Bussen. Durch die Festlegung der Befugnisse eines Landvogts und der Amtleute sowie einer genauen Aufzeichnung der Bussen und des Hausrats soll den Missständen abgeholfen werden. Diese Ordnung unterscheidet sich deutlich von der nur drei Jahre später aufgestellten, ausführlichen Verwaltungsordnung zur Abschaffung zahlreicher Misstände und gegen Amtsmissbrauch gegenüber den Untertanen (SSRQ SG III/4 185).

Reformation puncten der herschafft Werdenberg, deliberirt und gemacht uff ratification meiner gnädigen herren undt oberen, den 9.ten januari 1650

40

15

20

25

[1] Erstlich wollendt mein gnädigen herren für die jenigen, welche mit einem landtvogt zue ehren uffreiten, dz wenigeste nit mehr, weder daß uff der straß, ußen noch ihnen, auch nit zue Werdenberg weder für ein noch mehr mahl gantz nützit mehr, weder dem landtvogt noch anderen, uß ihrem oberkeitlichen seckhel under einichem schein noch vorwandt, uß seckhlen erstaten noch geben. Und wellend sie einem landtvogt für sein uff rit nit mehr als 60 ft geben, darin auch die letzi, auch die zerung der gesandten uff dem schloß solle geschloßen und gemeint sein. Allein undt eintzig wellend mein gnädigen herren ihren oberkeitlichen mitreißenden gesandten 60 ft außhalten und wie angedeüt, einiche andere costen deß orths geben und bezahlen.

[2] Zum anderen, nach lauth dem ordnung büechli¹ sollend die Werdenbergischen ampts leüth gehalten werden wegen der kleidungen, ist specificiert worden² zue 3 jahren umb 8 ft, erstreckt sich uf aman und weibel zue Warthaw. Item auff aman, schriber, stat knecht und läüffer zue Werdenberg, so vill die spyl leüth bethrifft, wollendt mein gnädigen herren er warten, waß ihret halb inlange.

[3] Zum driten, die fähl sollend lauth dem ordnung büechli² bey eydten geschätzt werden und sol man ihnen ein gewüßen eyts form uf setzen, darauff sie mit uffgestreckten fingeren schweren sollend, die schatzung umb die fähl solcher maßen zue thuen, waß sie vermeinen, sie deß gelts wert seigen. Und wan dan die schatzung geschechen, weil ein landtvogt den fahl darumb an- undt zue handen nemmen, mag ers thuen, wo nit, sollend die / [fol. 1v] schetzer solche verkauffen und lößen, so vill müglich, undt dan daß gält in der qualitet des fahls zue handen stellen. Und solche her aman Tischhaußer und eintweders der weibel oder leüffer zue schetzen verordnet sein.

[4] Zum vierten sol ein landtvogts eidt<sup>3</sup> ingebunden sein, dz sie keine straffen und buoßen, weder für sich noch die seinen, in verehrung verkheren und verwandlen wollen, in der form, wie den landtvögten in Uznacht und Castel auch zuchin, geknüpfft und angehengkht ist.

[5] Zum fünfften ist auch die enderung mit geloffen, daß uff die vorfallenden straffen und bueßen von 100 ft allwegen einem landtvogt 10 ft zue eigendtlichen und ohne dargebender rechnung zu dienen und gehören sollen, jedoch daß uf ablegung und erscheinung der straffen und bueßen und dergleichen mit hangenden gedingen ein landtvogt threw, ehrbar und ohnvermaßget sich verhalten thüege, inmaßen mein gnädigen herren ein % belieben bezeügen könen. In dem widerigen, gantz ohn verhoffenden fahl sich ein old der andere nicht nach obhabender pflicht vergaumen verhalten thüege, sonderen eines uberschrits und falsch erfunden wurde, daß ein solcher umb nit nach gelenckter schuldigkeit an leib und guet gestrafft werden solle.

[6] Zum sechsten in uffnemung der oberkeitlichen kundtschafften und abstraffung der verbräch- und fählungen ist die moderation angelegt worden, daß

fürterhin mit faßung der kundtschafften und in abstraffung durch ein landtvogt, aman, ein richter und landtschreiber solle volführt und verrichtet werden (nebend einer billichen, je nach habenden geschäfften wohl verdienender belohnung), allein darbey könfftigklich allen vorgehenden old under werender verrichtung darauff treibenden unkosten, als gastereyen, / [fol. 2r] und zächen, uß der obrigkeiten old der partheyen secklen und kosten zuenemen, gentzlich vertilget und abgeschniten. Sondern, wan in verrichtung angedeütnen fählen etwaß dergleichen uncösten uflauffen möchte, durch ein landtvogt und seinen mit geordneten alles ohnne nach theil meiner gnädigen herren old der partheyen abgestrafft werden solle.

[7] Zum sibenden sol ein landtvogt, der sein abtrit nimbt, den haußrath luth inventori<sup>4</sup> dem neüw ufzeichnenden landtvogt in gegen ward der mit<sup>b</sup> reisenden herren gesandten überhendigen und zue stellen, maßen auch alwegen frisch verzeichnußen gemacht und zu handen meiner gnädigen herren gebracht werden sollen, damit der oberkeit am haußrath, silber geschmeidt und anderem nichts verminderet noch geschweineret werd.

[8] Zum achten sol ein jewilliger landtvogt eintzig und allein under den zu dem schloß gehörenden geüteren [!], die beiden Underen Greben, und sonst keine andere stuckh zue etzen geweltig und befüegt sein.

[9] Zum neünten, wan ein landtvogt erwelt ist und er gewont- und geordneter maßen meinen gnädigen herren huldigen wirt, sollend ihne die in dem ordnung büechli<sup>5</sup> vergriffen, meinen gnädigen herren zu schaden oder nutz gereichenden artickul vor geleßen werden, die dan in steiffer observanz zue halten sey, die eydt darauff schweren sollen.

[10] Deßgleichen, so wellend auch mein gnädigen herren, daß fürohin die landtvögt alle fähl und bueßen von einen posten an den anderen verrechnet und auch jeden namen insonderheit nambßend und nit als in einer sum verschreiben, sie wie vormals etwan beschechen.

[11] Mein gnädigen herren habend sich hinfüro allen ihren landtvögten abgestrickt, ohne vorwüßen meiner gnädigen herren neüwe gebüw uf zerichten, bey selbst habung deß costens, so mit ufgehn mochte. / [fol. 2v]

[12] Es sol auch ein jeder landtvogt, wan er abzeücht, auch järlich, wan er rechnung gibt, den rodel, darinen der hauß pflunder, so meinen herren gehört, verzeichnet, den gesandten und dem neüwen landtvogt über antworten und darumb guete rechnung<sup>c</sup> geben.

[13] Item, es sol auch kein landtvogt, wan er abzeücht, deselbigen jahrs kein stuckh güeter, so meinen gnädigen herren etzen, dan allein die 2 Underen Gräben. Es soll auch kein landtvogt zu früeling zeit die wein gerten etzen. Aber zue herbst mag er die wohl etzen, doch daß er daß vech hüete und die räben schirme zue vermeidung schadens, so darmit ervolgen möchte.

40

[14] Mein gnädigen herren und gantz gesäßer rath haben sich uff die clag, so ihnen für komen, daß etliche landtvögt höüw ab den güeteren verkaufft und auch etlichen bauwen und korn angesäyt, dardurch der bauw den wein gerten entzogen und zue abgang kommen, sich erkent, daß fürohin ein landtvogt in obgemeltem eidt auch schweren solle, daß einer kein häüw ab den güetern solle verkauffen noch abführen. Deßgleichen, dieselbigen nit bawen noch korn ansäyen, sonderen den bauw, so vom heüw mag gevolgen, in die wein garten thuen und verwenden, wie von alter. Item daß auch kein fürohin kein landtvogt keine schaff, weder herbst noch lantzig zeit, in die wein gerten ze weiden schlachen sollend.

[15] Demnach meinen gnädigen herren auch zu underschidenlichen mahlen clagt, daß wan bueßen in der graffschafft Werdenberg gefahlen, sollche fraffel von den landtvögten bißweilen hinderhalten und ohne vorwüßen der ambtsleüthen abgestrafft worden. Deßwegen ist erkhent, daß fürohin ein landtvogt in obgemeltem eydt auch schweren solle, daß wan sich fähler, / [fol. 3r] waß gestalten die sein möchten, in der graffschafft zue tragen wurde und buoßfellig werdend, sollend doch selbigen von dem landtvogt nit allein verthädiget oder abgemacht, sonderen allwegen in bey weßen der mehrer theil amptleüthen abgestrafft werden.

[16] Es sol auch ein jeder landtvogt zu warden<sup>d</sup>, den haußrath meiner gnädigen herren und oberen mit nach vollgenden stuckhen, die er von neüwen, frischen dingen nutzen und alda hinderlaßen sol, ohnfählbarlich erhalten sol und verbeßern:

	Erstlich leynlachen	6
	tischlachen	6
	handtzwechelen	6
	tischzwecheli	12
	küßziechen	2
	pfulben ziechen	2
)	feder beth ziechen	1
	feder deckhi ziechen	. 1
	laubsackh	1

Sylber geschmeidt, eris und kupffer geschir sol ohn verminderet verbleiben und erhalten werden.

<sup>35</sup> [Vermerk auf der Rückseite von Hand des 16. Jh.:] Reformation der landtvogtey Werdenberg anno 1650 [1650]

Aufzeichnung: LAGL AG III.2468:001; (2 Doppelblätter, 5 Seiten beschrieben); Papier, 22.0 × 33.5 cm.

25

30

a Unsichere Lesung.

b Korrigiert aus: mit mit.

- <sup>c</sup> Korrigiert aus: rechnug.
- d Unsichere Lesung.
- Das Büchlein konnte nicht gefunden werden, es existiert jedoch noch ein Auszug des Ordnungsbüchleins (LAGL AG III.2401:011). Dieser Auszug ist Teil zweier identischer Abschriften in zwei Kopialbüchern im PGA Buchs und im Privatarchiv PA Hilty über wie ein herr landt vogt wegen in nemeß oder uß gebenß oder sunst der früchten halben von unsseren gnädigen herren und oberen gehalten wirt (PGA Buchs B 11.21-02, S. 22-25; [PA Hilty] Privatarchiv Kopial- und Formularbuch von Christian Litscher, S. 17-20). Laut einer Notiz im Kopialbuch Buchs am Ende dieses Eintrags (S. 25), der 1654 erfolgte, handelt es sich jedoch um einen Auszug aus einer Jahrrechnung. Möglicherweise wird hier Bezug genommen auf das Amts- und Eidverzeichnis, auch Urbarbüchlein genannt, aus der zweiten Hälfte des 16. Jh. (SSRQ SG III/4 127; SSRQ SG III/4 128; SSRQ SG III/4 129). Zur Kleidung der Amtleute vgl. die Einträge SSRQ SG III/4 127, Art. 1.1., Art. 2.2., Art. 3.4.
- Siehe dazu die Fussnote oben, doch zur Schätzung des Falls sind dort keine Einträge vorhanden.
- <sup>3</sup> Zum Landvogteid siehe SSRQ SG III/4 128.
- <sup>4</sup> Vgl. das Inventar des Schlosses Werdenberg von 1487 (SSRQ SG III/4 80) sowie die Bestimmungen zum Hausrat (LAGL AG III.2401:027, S. 35–39).
- <sup>5</sup> Vgl. dazu die Fussnote oben und zum Landvogteid (SSRQ SG III/4 128).